

FINANZORDNUNG

der Schachregion Hannover e.V.

§ 1 GRUNDSÄTZE

- 1.1 Die Schachregion Hannover e.V. (im folgenden Text kurz Schachregion genannt) hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel vorwiegend aus den Beiträgen der Mitglieder und durch Startgelder aufzubringen.
- 1.2 Aus besonderem Anlass kann die Mitgliederversammlung der Schachregion die Erhebung von Umlagen gemäß § 11a der Satzung beschließen. Diese sind zu begründen und nach Höhe, Erhebungszeitraum und Fälligkeit zu präzisieren.
- 1.3 Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus dem Anteil, der an den Bezirk weiterzuleiten ist und dem Eigenanteil der Schachregion.
- 1.4 Die Gesamtbeiträge werden von den Vereinen eingezogen. Maßgebend für die Beitragszahlung sind die dem Leiter des Referats für Wertungszahlen und Datenverarbeitung des NSV mit dem Stand vom 01.01. von den Vereinen zu meldenden Mitgliederzahlen. Unzutreffende oder unterlassene Meldungen berechtigen die Schachregion zu Beitragsnacherhebungen, die getrennt für Erwachsene und Jugendliche durchgeführt werden. Von unzutreffenden Meldungen ist auszugehen, wenn die Bestandslisten des Landessportbundes Niedersachsen e.V. auf den 01.01. des laufenden Jahres abweichende Mitgliederzahlen ausweisen, als dem Leiter des Referates für Wertungszahlen und Datenverarbeitung gemeldet wurden.
- 1.5 Die Rechnungslegung an die Mitglieder erfolgt in der 2. Jahreshälfte. In der 1. Jahreshälfte wird eine Abschlagszahlung in Höhe des halben Vorjahresbeitrages angefordert. Für alle Beitragsrechnungen ist ein Zahlungsziel von mindestens 30 Kalendertagen ab Absendepoststempel vorzugeben.
- 1.6 Dauernde Beitragsreduzierungen bis auf 50 % der normalen Sätze kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes der Schachregion beschließen.
- 1.7 Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat die Schachregion seine Finanzen zu planen und ordentlich zu führen.

§ 2 VERWALTUNG

- 2.1 Verwaltet wird das Vermögen und die Einnahmen vom Kassenwart. Er erhält Einzelvollmacht für sämtliche Konten der Schachregion.
- 2.2 Das Vermögen und die Finanzen sind so zu verwalten, dass das Vermögen unter pfleglicher Behandlung gesund bleibt, d. h., daß eine Reserve von 15 % einer Jahreseinnahme verbleibt. Wird diese Reserve angegriffen, ist der Vorstand der Schachregion zu verständigen.
- 2.3 Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- 2.4 Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 2.5 Der Mitgliederversammlung der Schachregion ist, jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr, ein per Saldo ausgeglichener Kassenbericht vorzulegen.

§ 3 HAUSHALTSORDNUNG

- 3.1 Grundlage für Finanzangelegenheiten der Schachregion ist der Haushaltsplan (Etat).
- 3.2 Der Kassenwart hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen, dem der Vorstand der Schachregion zustimmen muß. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Im Haushaltsplan sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu nennen.
- 3.3 Der Kassenwart hat über die Einhaltung des Haushaltsplanes zu wachen. Wesentliche Überschreitungen einzelner Titel bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung des Vorstandes der Schachregion.
- 3.4 In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung der Schachregion den Vorstand bzw. den Kassenwart von der Aufstellung eines Haushaltsplanes entbinden.

§ 4 KREDITAUFNAHME

Kredite dürfen nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung der Schachregion aufgenommen werden.

§ 5 VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN

Vermögensgegenstände dürfen, soweit in absehbarer Zeit kein Gebrauch zu erwarten ist, nur mit ihrem vollen Zeitwert veräußert werden. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand der Schachregion.

§ 6 KASSENPRÜFUNG

6.1 Die Kasse und Buchführung der Schachregion ist von den in der Mitgliederversammlung der Schachregion gewählten Kassenprüfern mindestens einmal jährlich zu prüfen.

6.2 Die Kassenprüfer stellen fest, ob

- a) die einzelnen Rechnungsbeträge und Belege sachlich und rechnerisch richtig belegt sind.
- b) bei Einnahmen und Ausgaben nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde.
- c) der Haushaltsplan eingehalten wurde

6.3 Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Prüfbericht vorzulegen.

§ 7 AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN

7.1 Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, Delegierte sowie durch den Vorstand beauftragte Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Diese müssen bis 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie anfallen, beim Kassenwart abgerechnet werden - danach erlischt der Anspruch.

7.2 Es werden nur Aufwendungen erstattet, die tatsächlich angefallen und angemessen sind oder von denen man annehmen kann, daß sie in ähnlicher Höhe (Pauschalen) durchschnittlich anfallen werden.

7.3 Fahrten mit PKW werden mit € 0,30 je gefahrenen KM erstattet.

7.4 Fahrtkosten für Reisen über 50 KM in einer Richtung werden - sofern kein PKW benutzt wird - in Höhe der Bundesbahnfahrtkosten im günstigsten Tarif der 2. Klasse, einschließlich Zuschläge, erstattet. Bei Fahrten mehrerer Personen ist zu prüfen, ob Autobenutzung kostengünstiger ist (siehe § 7.3).

7.5 Kosten für genehmigte Übernachtungen werden für ein angemessenes Hotel nach Beleg erstattet.

7.6 Das Tagegeld bei Abwesenheit vom Wohnort beträgt bei

- | | |
|---|-----------|
| a) mindestens 8 bis weniger als 14 Stunden | 6,-- EUR |
| b) mindestens 14 bis weniger als 24 Stunden | 12,-- EUR |
| c) mindestens 24 Stunden | 24,-- EUR |

Übernachungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand erstattet.

Beinhalten die Übernachtungskosten ein Frühstück, so ist der Erstattungsbetrag um 4,50 EUR zu kürzen.

7.7 Fahrtkosten, Übernachtungsgeld und Tagesspesen werden nur dann gezahlt, wenn diese Auslagen nicht anderweitig erstattet werden.

§ 8 ZUSCHÜSSE

Liegen schachsportliche Aktivitäten eines Schachvereins im Interesse der Schachregion, können diese bezuschusst werden. Eine Zuschussgewährung kommt nur in Betracht, wenn eine vollständige Eigenfinanzierung durch den jeweiligen Ausrichter aufgrund der Art der Veranstaltung nicht zu erwarten ist.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Finanzordnung gilt ab dem 01. Januar 2003.